

Betreuungsgrundsätze ArbeitsmedizinerInnen

Gemäß §§ 81 Abs. 3 in Verbindung mit 78 a ASchG

Begehung:

Im Rahmen der Begehung sind insbesondere folgende Punkte Inhalt der Begehung und im Besuchsbericht zu dokumentieren:

- 1) Gesamteindruck gewinnen, Betriebsstruktur erfassen, daraus fachliche Prioritäten der Bearbeitung ableiten. Kriterien für diese Prioritätenentscheidung innerhalb der Begehung sind: akute Gesundheitsgefährdungen, typischerweise besonders gefahrgeneigte Situationen, Empfehlungen zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes.
- 2) Allgemeine Information über gesetzliche Bestimmungen, insbesondere MSchG, KJBG, NSchG, VGÜ aus ärztlicher Sicht, soweit erforderlich.
- 3) Durchsicht der vorliegenden Sicherheitsdatenblätter, der Evaluierungsdokumentation hinsichtlich Gesundheitsgefährdungen (§§ 4, 5 ASchG), Verbesserungsvorschläge dazu; wenn diese Unterlagen noch fehlen: Evaluierung initiieren.
- 4) Durchsicht der Erste-Hilfe-Organisationspläne, Verbesserungsvorschläge dazu. Wenn derartige Pläne fehlen: Erläuterung der Vorgehensmethodik.
- 5) Einsicht in die Liste der durchgeführten Untersuchungen gemäß §§ 49 ff. ASchG.
- 6) Begehung der ganzen Arbeitsstätte (§ 81 Abs 3 Z 1, 6 und 10)
 - a) Dabei sind bereichs-, arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogene Gesundheitsgefährdungen und Beschwerden zu erfassen und aufzuzeichnen, insbesondere soweit Maßnahmen empfohlen werden.
 - b) Dabei ist die Exposition/Umgebungseinflüsse bezüglich Klima, Beleuchtung, Lärm, chemische Schadstoffe nötigenfalls durch Orientierungsmessungen messtechnisch zu objektivieren.
 - c) Wenn ein Untersuchungsbedarf gemäß VGÜ/§§ 49 ff ASchG erkannt wird, ist bei eindeutiger Exposition diese zu dokumentieren, sonst die notwendige Objektivierung der Exposition durch einen Techniker durch Vermerk im Besuchsbericht (ergänzende Leistung) zu veranlassen. Ggf. ist eine entsprechende Empfehlung für die Durchführung der Untersuchung in den Besuchsbericht aufzunehmen. (Hinweis: Die Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen ist nicht Teil des Begehungsmodells).
 - d) Bei der Begehung ist insbesondere auf den angetroffenen Ist-Zustand bezüglich ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsabläufe, Arbeitszeit und Pausen, und auf Vorhandensein von und Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und dgl. einzugehen (§ 81 Abs. 3 Z 6 ASchG).
 - e) PSA aus ärztlicher Sicht (§ 81 Abs. 3 Z 5 ASchG), insbesondere Hautschutz, Atemschutz, Schutzbrillen, Gehörschutz.
- 7) Besuchsberichtskonzept mit dem Arbeitgeber/mit der Arbeitgeberin durchsprechen.